

GEMEINDE HETTSTADT

Als Grundlage der 1. Bebauungsplanänderung dient der rechtskräftige Bebauungsplan "Weinberg-Nord" vom 14.03.1969.

Festsetzung gemäß § 9 BBauG

E festgesetzt Erdgeschoß mit Satteldach Dachneigung 7 - 30° größte Traufhöhe über Einfahrtstor 4,75 m von OK Gelände. Unterkellerung ist zulässig, max. Sockelhöhe 0,80 m über natürlichem Gelände.

Ansonsten gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes i.d.F. vom 14.03.1969.

Begründung:

Die Abmessungen verschiedener landwirtschaftlicher Maschinen erfordern eine Einfahrtshöhe von über 4 m. Nach der bislang festgesetzten Traufhöhe von 4,25 m wäre jedoch nur eine Torhöhe von 3,60 m möglich.

Durch die Änderung der Traufhöhe auf 4,75 m ist es nunmehr allen im Bebauungsbereich liegenden Grundstückseigentümern möglich, die Torhöhe nach den vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen auszurichten.



  
(Zorn)

1. Bürgermeister

Aufgestellt:  
Hettstadt, den 03.02.1983  
berichtigt/ergänzt  
Hettstadt, den 04.05.1983

GEMEINDE H E T T S T A D T, Landkreis Würzburg

1. Änderung "Bebauungsplan Weinberg-Nord"

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung vom 4.5.83 hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 20.6.83 bis 21.7.83 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 6.6.83 ortsüblich bekanntgemacht.

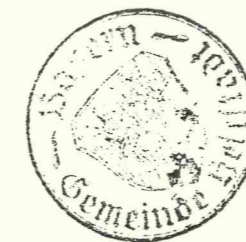
Hettstadt, 4.10.83



VGem Vorsitzender

Der Gemeinderat hat die Bebauungsplanänderung vom 4.5.1983 gemäß § 10 BBauG am 23.9.83 als Satzung beschlossen.

Hettstadt, 4.10.83



Bürgermeister

Genehmigungsvermerk  
gemäß § 11 BBauG

Nr.: V/1 - 610.1 - 12 / 29 / 83  
LANDRATSAMT WÜRZBURG  
/ohne Auflagen nach § 13 BauO genehmigt.  
Würzburg, den 13.10.83  
I. A.  
Pferr  
Oberregierungsrat

Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 12 BBauG am 26.10.1983 ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich geworden. Auf die Rechtsfolgen nach § 155 a BBauG wurde hingewiesen.

Hettstadt, 27. Oktober 1983



VGem Vorsitzender